

19/SN-174/ME

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300353/16 - Li

Linz, am 13. Februar 1989

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem Beträge
und Wertgrenzen sowie damit zu-
sammenhängende Regelungen des
Zivilrechts geändert werden (Er-
weiterte Wertgrenzen-Novelle
1989 - WGN 1989);
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 17.108/21-I 8/88 vom 21. Dezember 1988

An das

Bundesministerium für Justiz

Postfach 63
1016 W i e n

Kontroll GESETZENTWURF	
Z'	GE' o
Datum: 16. FEB. 1989	
Verteilt: 17.2.89	

J. Bauer

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 21. Dezember 1988 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. X, Z. 1 (§ 27 Abs. 1 ZPO) werden aus nachstehenden
Gründen Bedenken angemeldet:

Nach der vorgesehenen Regelung müßten sich die Parteien vor
den Bezirksgerichten in Sachen, deren Streitwert an Geld
oder Geldeswert S 50.000,-- überschreitet, durch Rechtsan-
wälte vertreten lassen. Wenn sich deshalb auch nichts daran
ändert, daß nach § 49 Abs. 2 JN "Streitigkeiten über die Va-
terschaft zu einem unehelichen Kind und über die dessen Va-
ter der Mutter und dem Kind gegenüber gesetzlich obliegenden
Pflichten" (Unterhaltspflicht) nach wie vor vor die Bezirks-
gerichte gehören, so darf nicht verkannt werden, daß die be-
absichtigte Neuregelung der Zivilprozeßordnung einen An-
waltszwang im bezirksgerichtlichen Verfahren bei einem
Streitwert über S 50.000,-- einführt. Als Wert des An-

spruches unter anderem auf Unterhaltsbeträge wird nach § 58 Abs. 1 JN das Dreifache der Jahresleistung angenommen. Das bedeutet, daß bei einem Klagebegehren von monatlich S 1.500,-- bereits ein Anwaltszwang vorliegen würde, bzw. daß die Amtsvormundschaft, die zur Einbringung von Vaterschaftsklagen in Verbindung mit Unterhaltsleistungen berufen ist, nunmehr in solcherart gelagerten Fällen einen Anwalt beiziehen müßte. Dies ist deshalb nicht einzusehen, weil es sich bei den mit Angelegenheiten der Amtsvormundschaft betrauten Bediensteten um entsprechend ausgebildetes Personal handelt und die Verfahrenskosten im Interesse des Kindes nicht unnötig erhöht werden sollten. Im übrigen hat sich auch die Vertretung des unehelichen Kindes bei diesen Prozessen bereits jahrzehntelang bestens bewährt.

Es wird daher vorgeschlagen, für die oben erwähnten Fälle eine Ausnahme vom Anwaltszwang nach § 27 Abs. 1 ZPO zu normieren.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

b.w.

- 3 -

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300353/16 - Li

Linz, am 13. Februar 1989

DVR.0069264

- a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

- c) An alle
Ämter der Landesregierungen
- d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: